

Vergleich Fassung 1. Lesung Grosser Rat - Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat**Verwaltungsgerichtsgesetz**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **173.400**
 Aufgehoben: –

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Bemerkung
	I.	
	Änderung Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 2010:	
Art. 22 Akteneinsicht ¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. ² Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist. ³ Nicht elektronisch geführte Akten können beim Gericht eingesehen werden. Es kann diese Akten insbesondere Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Rechtsanwälten zur Einsichtnahme zustellen.	³ Nicht elektronisch geführte Akten können beim Gericht eingesehen werden. Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Rechtsanwälten werden die Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme zugestellt.	<i>Die Ständekommission beantragt die Beibehaltung der ursprünglichen Bestimmung gemäss Fassung 1. Lesung Grosser Rat und lehnt den Antrag der ReKo ab.</i>
Art. 38 Zustelladresse ¹ Eine Zustelladresse in der Schweiz oder ihren Eintrag auf der Plattform nach BEKJ haben zu bezeichnen:		

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo 1. Lesung Grosser Rat	Bemerkung
a) Beteiligte, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind; b) Beteiligte, die im Ausland wohnen. ^{1bis} Geben Parteien ihren Eintrag auf der Plattform nach BEKJ an, wird der Austausch von Dokumenten mit ihnen über diese abgewickelt. ² Wer der richterlichen Aufforderung, eine Zustelladresse oder seinen Eintrag auf der Plattform nach BEKJ zu anzugeben, nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.	² Wer der richterlichen Aufforderung, eine Zustelladresse oder seinen Eintrag auf der Plattform nach BEKJ anzugeben, nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.	<i>Die Standeskommission ist mit der beantragten redaktionellen Korrektur einverstanden.</i>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	